

im Individualbeschwerde- und Normenkontrollverfahren als Prüfungs-  
massstab für staatliche Gesetze und Verordnungen herangezogen.<sup>80</sup>

Anerkennt der Staatsgerichtshof Staatsvertragsrecht als materielles  
Verfassungsrecht, wie dies beim EWR-Abkommen der Fall ist, kann  
Staatsvertragsrecht der Prüfungs- massstab von staatlichen Gesetzen und  
Verordnungen sein.<sup>81</sup> Eine EWR-Widrigkeit stellt so gesehen eine «Ver-  
fassungswidrigkeit» dar.<sup>82</sup>

Der Staatsgerichtshof hebt innerstaatliche Rechtsvorschriften auf,  
wenn er feststellt, dass sie mit dem EWR-Recht nicht übereinstimmen.  
Dies entspricht seiner Funktion als Verfassungsgerichtshof im verfas-  
sungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren. Die EWR-widrige staat-  
liche Rechtsvorschrift gelangt auf diese Weise nicht zur Anwendung und  
der Vorrang des EWR-Rechts ist gewahrt. Wie dies verfahrensrechtlich  
zu geschehen hat, bleibt dem innerstaatlichen Recht vorbehalten.

## *5.2 Keine Überprüfung von EWR-Recht: Einschränkung der Prüfungs- und Verwerfungskompetenzen des Staats- gerichtshofes*

Der Staatsgerichtshof überprüft «EWR-Recht bzw. sich direkt darauf  
stützendes Landesrecht in aller Regel nicht auf seine Verfassungsmässig-  
keit, ausser es bestünde der Verdacht auf eine besonders krasse Missach-  
tung des Grundrechtsgehalts der Landesverfassung bzw. der Europäi-  
schen Menschenrechtskonvention».<sup>83</sup>

---

80 Vgl. etwa StGH 2003/16, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 4. Die Ver-  
waltungsbeschwerdeinstanz hatte vorgebracht, dass Art. 30 LdG verfassungs- und  
EWR-widrig sei, weil sie gegen Art. 31 Abs. 1 und 2 LV und gegen § 4 Ziff. 1 des  
Anhangs der Richtlinie 97/81/EG vom 15. Dezember 1997 verstosse. Es bildeten  
demnach für den Staatsgerichtshof die Verfassung und das EWR-Recht den Prü-  
fungs- massstab.

81 *Stefan Becker*, *Zeitenwende im Verhältnis zum Staatsvertragsrecht*, in: *Jus&News*  
2/2004, S. 143 (148 f., FN 29) geht davon aus, dass auf Grund der in Art. 20 und 21  
StGHG neu gefassten Vorschriften über die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von  
Gesetzen, «formelle Gesetze» in Zukunft nicht mehr auf ihre Staatsvertragskonfor-  
mität geprüft werden könnten.

82 Vgl. StGH 1998/3, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 3/1999, S. 169 (171 f.); vgl. auch  
*Stefan Griller*, *Rechtsangleichung und Normenkontrolle*, in: *Korinek/Rill* (Hrsg.),  
*Österreichisches Wirtschaftsrecht und das Recht der EG*, 1990, S. 113 (135).

83 StGH 1998/61, Urteil vom 3. Mai 1999, LES 3/2001, S. 126; vgl. auch *Hilmar Hoch*,  
*Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtssprechung des Staatsgerichts-*